



UNABHÄNGIGKEITS-REGLEMENT

des

Unabhängigkeitsausschusses

der

OEKO-TEX AG, CHE-328.080.935

in Zürich, Schweiz

("Gesellschaft")



1. Grundlagen und Geltungsbereich

Gestützt auf § 8 des Unabhängigkeitsstatuts der Gesellschaft hat die Gesellschaft den Unabhängigkeitsausschuss (UA) eingerichtet und dieses Reglement erlassen. Das Reglement regelt die interne Organisation, Arbeitsweise, Aufgaben und das Beschwerdeverfahren des UA. Zusammensetzung, persönliche Voraussetzungen und Wahl richten sich ausschließlich nach § 8 des Unabhängigkeitsstatuts.

2. Allgemeine Verhaltenspflichten der UA-mitglieder

Persönliche Verhaltenspflichten

2.1 Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit. Die UA-Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit und ihren Entscheidungen keinerlei Weisungen unterworfen. Jedes Mitglied übt seine Aufgaben objektiv, unabhängig und unparteiisch aus und darf keinen kommerziellen oder sonstigen Druck zulassen, der seine Unabhängigkeit oder diejenige der Gesellschaft beeinträchtigen könnte. Die normative Grundlage bildet § 8 Abs. (4) des Unabhängigkeitsstatuts.

2.2 Sorgfalt und Treue. Jedes Mitglied erfüllt seine Aufgaben mit aller gebotenen Sorgfalt und wahrt und fördert die Interessen der Gesellschaft.

2.3 Geheimhaltung. Alle während der Amtsausübung erlangten Informationen über die Gesellschaft sind streng vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht öffentlich bekannt sind. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft; Geschäftsunterlagen sind bei Amtsende zurückzugeben.

2.4 Interessenkonflikt. Kein Mitglied darf an Beratungen und Beschlüssen über Angelegenheiten teilnehmen, die seine Interessen oder die einer verbundenen Gesellschaft oder nahestehenden Person berühren könnten. Entstehende Interessenkonflikte sind dem Vorsitzenden unverzüglich zu melden. Der UA entscheidet ohne Beteiligung der betroffenen Person über einen Ausschluss von der Beratung und/oder Beschlussfassung.

3. Sitzungsordnung

3.1 Einberufung und Sitzungsrhythmus. Der UA tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens fünf Arbeitstage im Voraus auf dem Korrespondenzweg mit Traktanden und Sitzungsunterlagen. Bei Dringlichkeit sind kürzere Fristen zulässig; bei Anwesenheit und Einverständnis aller Mitglieder können auch nicht traktandierte Gegenstände beschlossen werden.



3.2 Vorsitz in der Sitzung. Den Vorsitz führt der UA-Vorsitzende; bei Verhinderung ein anderes Mitglied.

4. Aufgaben

4.1 Hauptaufgabe. Die Aufgaben des UA ergeben sich aus § 8 Abs. (6) des Unabhängigkeitsstatuts. Das Reglement konkretisiert nachfolgend die operativen Pflichten.

4.2 Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden. Der UA prüft und bearbeitet alle eingegangenen Beschwerden und Meldungen über mögliche Unabhängigkeitsverletzungen nach Maßgabe von Ziffer 5 dieses Reglements.

4.3 Berichterstattung. Der UA informiert den Verwaltungsrat nach Maßgabe von § 8 Abs. (7) des Unabhängigkeitsstatuts. Außerordentliche Vorfälle meldet er dem Präsidenten des Verwaltungsrats unverzüglich; dieser sorgt für die umgehende Information der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.

5. Beschwerdeverfahren

5.1 Jede Person, die eine Verletzung der Unabhängigkeit der Gesellschaft oder ihrer Organe, Mitarbeitenden oder nahestehenden Personen vermutet, ist berechtigt, eine Beschwerde einzureichen, mündlich, schriftlich oder über ein Online-Meldesystem auf der Webseite der Gesellschaft.

5.2 Einrichtung und Betrieb des anonymen Beschwerdekanaals. Ergänzend zum allgemeinen Beschwerdeverfahren nach Ziffer 5.1 richtet die Gesellschaft einen gesonderten, anonym nutzbaren Beschwerdekanal ein. Dieser Kanal steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die eine Verletzung der Unabhängigkeit der Gesellschaft, ihrer Organe, Mitarbeitenden oder nahestehenden Personen vermutet. Der Kanal ist insbesondere für solche Personen vorgesehen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Abhängigkeit von Zertifizierungsentscheidungen oder sonstiger wirtschaftlicher Beziehungen zur Gesellschaft oder ihren Aktionärinnen befürchten müssen, bei einer namentlichen Meldung Nachteile zu erleiden.

5.3 Der Beschwerdekanal wird nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Richtlinie [EU] 2019/1937 sowie anwendbare landesrechtliche Ausführungsgesetze) betrieben. Die konkrete Ausgestaltung – einschließlich Vertraulichkeit, Meldewege, Fristen, Dokumentation und ggf. Auslagerung – erfolgt ausschließlich entsprechend diesen Normen.



5.4 Verknüpfung mit dem Hinweisgebersystem der Gesellschaft.

Der nach dieser Ziffer eingerichtete anonyme Beschwerdekana1 ist zugleich das gesicherte, auch anonym nutzbare Hinweisgebersystem der Gesellschaft im Sinne von § 5 Abs. (4) des Unabhängigkeitsstatuts. Meldungen über mögliche Verletzungen der Unabhängigkeit der Gesellschaft oder ihrer Organe, Mitarbeitenden oder nahestehenden Personen im Sinne des Unabhängigkeitsstatuts sind über diesen Kanal an den UA zu richten.

5.5 Jährliche Überprüfung.

Der UA überprüft jährlich die Funktionsfähigkeit, Bekanntheit und Nutzung des anonymen Beschwerdekana1s und berichtet dem Verwaltungsrat über wesentliche Feststellungen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden.

5.6 Die Webseite der Gesellschaft stellt klare und leicht auffindbare Informationen über den Zugang zum Kanal und das Bearbeitungsverfahren zur Verfügung.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

6.2 Änderungen

Dieses Reglement kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft geändert oder ergänzt werden. Änderungen dürfen die Kernanforderungen an die Unabhängigkeit und Objektivität des UA nicht unterlaufen.

6.3 Sprachen

Dieses Reglement wird in deutscher und englischer Sprache festgehalten. Im Fall von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor. BN

[Unterschriftenseiten folgen]



OEKO-TEX AG

ORT, DATUM: Finke, 8.7.2026

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft:

Dr. Alfred J. Beerli
Präsident des Verwaltungsrates

Werner Borgers
Mitglied des Verwaltungsrates

Dr. Davide Maccabruni
Mitglied des Verwaltungsrates